

Arbeitsrecht

(Nr. 364/2004)

Fristlose Kündigung: Mitarbeiter muß kein Essen holen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Ein Beschäftigter riskiert nicht den Arbeitsplatz, wenn er seinen Kollegen kein Essen holt. Dies sei als Grund für eine fristlose Kündigung nichtig, entschied das LAG Rheinland-Pfalz. Ein Hilfsarbeiter war deshalb wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung entlassen worden.

**Urteil des LAG Rheinland-Pfalz – Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 10 Sa 33/04**

**Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt
vom 16. Oktober 2004**

18.10.2004